



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Den Freizeiten kann sich grundsätzlich jedermann anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht angegeben ist. Die Anmeldung muß auf dem Anmeldeformular erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages ist alleine die Freizeitausschreibung, die Teilnahmebedingungen und die schriftliche Teilnahmebestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom AWO-Kreisverband (KV) schriftlich bestätigt worden sind.
2. Nach Empfang der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, ist eine Anzahlung in Höhe von € 60,- zu leisten. Die Restzahlung muss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Freizeit, dem in der Teilnahmebestätigung genannten Konto des Trägers gutgeschrieben sein.
3. Abmeldungen sind nur schriftlich möglich. Die Rücktrittsgebühren betragen:
bis 35 Tage vor Reisebeginn:
10% des Reisepreises
34 bis 21 Tage vor Reisebeginn
40% des Reisepreises
20 bis 11 Tage vor Reisebeginn
50% des Reisepreises
10 bis 7 Tage vor Reisebeginn
60% des Reisepreises
ab dem 6. Tag vor Reisebeginn
80% des Reisepreises
Bei Rücktritt am Reisetag, bei Nichtantritt der Reise ohne vorherige Abmeldung oder bei selbstverschuldeter Zurückweisung an der Grenze wegen fehlerhafter Reisedokumente 80 % des Reisepreises. Sollten die Aufwendungen des KV nachweislich mehr als die o.g. Kosten betragen, so werden diese in Rechnung gestellt.
4. Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für:
die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger.

Die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung.

Die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen (entsprechend der Ortsüblichkeit des Ziellandes).

Der AWO-Kreisverband haftet nicht für Leistungen in Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

5. Die Haftung des Kreisverbandes für Ansprüche aus dem Reisevertrag ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis,
soweit ein Schaden des Freizeitteilnehmers weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird
oder
soweit der Träger für einen dem Freizeitnehmer entstehenden Schaden alleine wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des Trägers ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

6. Rücktritt durch den AWO-Kreisverband. In folgenden Fällen kann der KV vom Reisevertrag zurücktreten:
wenn die in den Reisebedingungen angegebene Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, und die Reisedurchführung aus pädagogischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist, bis zu zwei Wochen vor Reisebeginn. Der Teilnehmer erhält in diesem Fall den bereits gezahlten Reisepreis unverzüglich in voller Höhe zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher unvorhersehbarer Um-

ARBEITERWOHLFAHRT GROSSKREIS ANSBACH

stände, die Reisedurchführung erheblich erschweren, gefährden oder beeinflussen. In diesen Fällen wird der Kreisverband alles tun, um die Rückbeförderung der Teilnehmer sicher zu stellen.

Mehrkosten werden je zur Hälfte zwischen den Vertragspartnern geteilt.

Wenn sich ein Teilnehmer nicht gemeinschaftsfähig erweist und trotz Abmahnung durch unsere Beauftragten nachhaltig stört, sich vertragswidrig verhält, oder das Leben in der Gruppengemeinschaft gefährdet. Die Kündigung kann fristlos erfolgen. Der AWO-Kreisverband behält den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes der ersparten Aufwendungen.

unternehmen durchgeführt wird. Über den Namen des Busunternehmens werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert.

7. Die Teilnehmer müssen für die Freizeit gesundheitlich geeignet sein. Teilnehmer mit ansteckenden Krankheiten sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
8. Bei Freizeiten des AWO-Kreisverb. haben die verantwortlichen Leiter Weisungsrecht. Weiterhin sind Waffen und Drogen jeglicher Art auf den Freizeiten unzulässig.
9. Wenn ein Teilnehmer die Freizeit vorzeitig beendet, so haben die Erziehungsberechtigten bzw. der Teilnehmer die vollen Kosten der Freizeit zu tragen.
10. Für alle Auslandsfahrten müssen die Teilnehmer in Besitz eines gültigen Personal-, Kinderausweises oder Reisepasses sein. Falls ein Teilnehmer noch kein gültiges Reisedokument besitzt, ist dies rechtzeitig zu beantragen oder zu verlängern. Dieses Dokument muss bis zu drei Monaten nach der Rückreise gültig sein. Für Nicht-EU Teilnehmer besteht Visapflicht.
11. Der AWO-Kreisverband hat für jeden Reisetilnehmer eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschein wird mit der Anmeldebestätigung ausgehändigt.
12. Eine Reiserücktritts- sowie eine Reise-Krankenversicherung sind im Preis nicht enthalten.
13. Nach § 48 Abs.1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Maßnahmen mit Fahrten durch Reisebusse, die Beförderung nicht vom Kreisverband der AWO sondern von einem entsprechenden Bus-

Beitritts- und Änderungsmeldung zur Arbeiterwohlfahrt



ZMAV
Zentrale Mitglieder- und
Adressverwaltung

1. Persönliche Daten*

 Einzelmitgliedschaft

 Familienmitgliedschaft (pro Mitglied 1 Bogen)

Vorname

Name/Titel/
bes. Anrede

Titel, besondere Anrede

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Eintrittsdatum

Monat

Jahr

monatlicher Beitrag**

€ ab

Monat

Jahr

Neuzugang

Wiedereintritt

Familienmitgliedschaft

Geburtsdag

Tag

Monat

Jahr

Geschlecht

M

W

Bitte ankreuzen

Tel.-Nr.

Vorwahl

Anschluss

Fax / E-Mail

Vorwahl

Faxnummer

E-Mail

Berufstätigkeit/
Beschäftigung **

2. Bankverbindung*

BLZ/Konto-Nr.

BLZ

Kontonummer

Kontoinhaber/in
falls von 1. abweichend

Kontoinhaber: Name

Vorname

Bank / Kreditinstitut

3. AWO-Magazin

Ja ich möchte über die Verbandszeitung
„AWO-Magazin“ informiert werden
(ABO-Preis 6,00 € zuzgl. MWSt. für 6 Ausgaben pro Jahr)

Ja ich möchte über die Fachzeitschrift „Theorie
und Praxis der sozialen Arbeit (TuP)“ – Jahres-
bezug 32,00 € zuzgl. MWSt., Studenten-
ermäßigung auf Anfrage – informiert werden.

4. Einzugserlaubnis für Mitgliedsbeitrag

Hiermit ermächtige ich die Arbeiterwohlfahrt den in 1. genannten Monatsbeitrag jeweils jährlich / halbjährlich / vierteljährlich (bitte nicht Zutreffendes streichen) zu Lasten des unter 2. genannten Kontos einzuziehen.

Datum, Unterschrift

Achtung: diese Felder füllen die Geschäftsstellen aus

Organisationsdaten

Vorgangsart

Neuzugang

Änderung

Löschung

zum

Datum

Monat

Jahr

Löschungs-
grund

verstorben Austritt

Ausschluss

Hinweis: Bei Neuzugang müssen alle herausgehobenen Felder ausgefüllt werden

Hinweis: Bei Änderung nur die zu ändernden Felder ausfüllen

Gliederungsebene

BeV / LaV

UB

KV

Gem / Stv.

OV

Mitgliedsnummer

*Diese Daten werden unter Einhaltung der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG für die AWO-Mitgliederverwaltung gespeichert

Schlüssel	Berufstätigkeit / Beschäftigung	Schlüssel	Berufstätigkeit / Beschäftigung
01	Angestellte/r	08	Student/in
02	Arbeiter/in	09	Auszubildende/r
03	Beamter/in	10	Berufssoldat/in
04	Hausfrau/mann	11	Zivildienstleistender
05	Rentner/in Pens./in	12	Arbeitslose/r
06	Selbstständig	20	MdEP
07	Schüler/in	21	MdB
		22	Mdt

Erläuterungen

Die dunklen Felder werden von der AWO-Geschäftsstelle ausgefüllt.

Die mit (*) versehenen Angaben werden nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert und keinen Dritten zur weiteren Nutzung überlassen.

Beiträge

Seit dem **01.01.2002** gilt folgende Beitragsstaffelung in EURO:

EURO
2,50 € (*)
3,00 €
4,00 € (**)
5,00 €
7,50 €
10,00 €
15,00 €
20,00 €
25,00 €

(*) Mindestbeitrag

(**) Ab dem Beitrag 4,00 € (Mindestfamilienbeitrag) können alle höheren Beitragsstufen gleichzeitig auch als Familienbeitrag gelten.
(Beschluss Bundeskonferenz 2000, Würzburg)

Familienbeitrag

„Um Familien eine sozial verträgliche Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt zu ermöglichen, wird ein Familienbeitrag unter folgenden Voraussetzungen eingeführt:

Eine Familienmitgliedschaft kann von Ehepartnern/Lebensgefährten erworben werden.

Der Familienbeitrag beträgt mindestens 4,- € pro Monat. Jeder Partner kann das satzungsmäßig geregelte Wahlrecht ausüben. Minderjährige Kinder, sofern der/die gesetzliche Vertreter/in deren Beitritt zur AWO erklären, sind beitragsfrei. Sie sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Mit Erreichen der Volljährigkeit erklärt das beitragsfreie Mitglied seine beitragspflichtige Einzelmitgliedschaft zur AWO oder dem Jugendwerk der AWO. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres.

Gleiches gilt für die minderjährigen Kinder von Alleinerziehenden mit einem Monatsbeitrag von mindestens 2,50 €.“

(Beschluss Bundeskonferenz 1996, Mainz)